

**Vereinbarung**  
**zur**  
**Sicherstellung des Schutzauftrags**  
**nach § 72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII**

zwischen

**Jugendamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf**  
**vertreten durch Frau Petra Mayer, Jugendamtsleiterin**

**-Jugendamt-**

**und**

---

**-Träger-**

### **§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

### **§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen**

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII erfüllt.

### **§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen**

Der Träger verpflichtet sich, nur Personen (ab 14 Jahren) zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, die nicht im Sinne des § 72 a SGB VIII einschlägig vorbestraft sind.

Dazu muss er sich vor Beginn der Tätigkeit und in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG vorlegen lassen.

Näheres zum erfassten Personenkreis ergibt sich aus § 4 dieser Vereinbarung.

In unvorhersehbaren Ausnahmesituationen (z.B. bei einem kurzfristigen Ausfall einer Betreuerin/eines Betreuers einer Freizeitmaßnahme mit Übernachtung etc.), bei denen rechtzeitig kein Führungszeugnis eingeholt werden kann, ist eine Selbstverpflichtungserklärung einzufordern und das FZ unverzüglich nachzureichen (siehe Punkt 11 der konkretisierten Empfehlungen und Muster in der Anlage 1).

Dies gilt nicht, wenn die Aushilfstätigkeit nicht die Kriterien Dauer und Intensität erfüllt (Beispiel: einmalige Beaufsichtigung einer Gruppenstunde).

## **§ 4 Erfasster Personenkreis**

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen.

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72 a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Der Entscheidung sind die in Anlage 2 aufgeführten Hinweise und Beurteilungskriterien zu Grunde zu legen.

Das Einholen des erweiterten Führungszeugnisses ist beispielsweise für folgende Personen bzw. Funktionen erforderlich:

- JugendgruppenleiterInnen
- JugendleiterIn
- BetreuerIn von Maßnahmen, die eine Übernachtung erfordern
- BetreuerIn von mehrtägigen Maßnahmen auch ohne Übernachtung

## **§ 5 Tätigkeitsausschluss**

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

## **§ 6 Kostentragung**

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt.

Ehrenamtliche können mit einer schriftlichen Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Träger eine Gebührenbefreiung beantragen (siehe Muster in Anlage 3).

## **§ 7 Datenschutz**

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das FZ darf bei neben- oder ehrenamtlichen Personen nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vereinsvorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Mayer Petra, Jugendamtsleitung